

GESCHÄFTS- UND GEBÜHRENORDNUNG

MUSEEN MUTTENZ

vom 3. Februar 2016

Der Gemeinderat MuttENZ verordnet, gestützt auf § 70 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 (SGS 180) und § 3 Abs. 2 des Reglements der Kultur- und Sportkommission vom 15. Oktober 2001 (Nr. 13.100) sowie § 28 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 23. November 1999 (Nr. 10.001):

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppe Museen MuttENZ (AGM). Sie trägt den spezifischen Bedürfnissen eines Museumsbetriebs mit kurzen Entscheidungswegen und gestalterischer Handlungsfreiheit Rechnung.

§ 2 BESTAND DER MUSEEN MUTTENZ

- ¹ Die Museen MuttENZ umfassen die folgenden - im Eigentum der Einwohnergemeinde MuttENZ stehenden - Gebäude, Exponate und Objekte:
 - a. Das Ortsmuseum, Schulstrasse 15, OG und Dachgeschoss
 - b. Die Karl Jauslin-Sammlung mit dem künstlerischen Nachlass des MuttENZer Historienmalers und Illustrators Karl Jauslin
 - c. Das Bauernhausmuseum, Oberdorf 4
- ² Zum Museumsgut gehören ferner die in den Depoträumen Donnerbaum und Geispel gelagerten Objekte.
- ³ Die Arbeiten sind in folgenden Konzepten festgehalten:
 - a. Sammlungskonzept
 - b. Ausstellungskonzept
 - c. Depotkonzept
 - d. Inventarisierungskonzept
 - e. PR-Konzept

§ 3 ZIEL DER MUSEEN MUTTENZ

Mit dem Betrieb der Museen MuttENZ verfolgt die Einwohnergemeinde MuttENZ das Ziel, kulturhistorisch und künstlerisch wertvolle Objekte aus dem lokalen Umfeld einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen. Die für den Museumsbetrieb verantwortliche AGM setzt dieses Ziel im Rahmen eines qualitativ hochstehenden ordentlichen Betriebes sowie mit Sonderausstellungen und weiteren Angeboten um. Die AGM kann für gewisse Aufgaben den Kulturgüterschutz beiziehen.

§ 4 ARBEITSGRUPPE MUSEEN (AGM)

Organisation

- a. Die AGM besteht aus 7-9 Mitgliedern, wovon ein Mitglied der KuSpo angehört. Die AGM konstituiert sich selbst. Die Mitglieder werden von der AGM entsprechend den fachlichen Bedürfnissen selbständig ausgewählt. Die Wahl der Mitglieder der AGM erfolgt durch den Gemeinderat, dies auf Vorschlag der AGM und auf Antrag der KuSpo.
- b. Die Mitglieder der AGM treffen sich nach Bedarf. Das Präsidium lädt zur Sitzung ein.
- c. Von jeder Sitzung wird eine Traktandenliste und ein Protokoll erstellt.
- d. Die AGM tritt nach aussen unter dem Namen „Museen Muttenz“ auf.
- e. Die Mitglieder der AGM werden für ihre Sitzungen gemäss Behördenreglement Nr. 10.250 § 6 Abs. 2 bezahlt. Für ausgewählte und budgetierte Projektarbeiten beträgt der Ansatz CHF 30.00 pro Stunde. Aufsichten und Führungen werden mit CHF 50.00 pro Anlass entlohnt.

§ 5 AUFGABEN UND BEFUGNISSE

¹ Die AGM

- a. stellt den operativen Betrieb der Muttenzer Museen sicher.
- b. regelt die Aufsicht während der Öffnungszeiten.
- c. wird im administrativen Bereich durch eine 30%ige Verwaltungsstelle unterstützt, die der Abteilungsleitung Bildung/Kultur/Freizeit unterstellt ist.
- d. kann für projektbezogene budgetierte Arbeiten externe Fach- und Hilfskräfte beiziehen.
- e. setzt die Ziele der Einwohnergemeinde gemäss § 3 um.
- f. beschliesst über Ausgaben im Rahmen des Budgets bzw. ihrer finanziellen Kompetenzen gemäss § 6.
- g. beantragt der KuSpo die Verwendung ausserordentlicher Zuwendungen (Legate etc.), welche den Betrag von CHF 10'000.00 übersteigen.
- h. erstellt einen Jahresbericht zuhanden der KuSpo und des Gemeinderates.

² Die KuSpo

wird durch die AGM in strategischen Fragen beratend beigezogen.

³ Der Gemeinderat

- a. gibt, in Zusammenarbeit mit der KuSpo, strategische Ziele für den Betrieb der Museen und Sammlungen vor.
- b. entscheidet über Anträge der KuSpo für die Verwendung ausserordentlicher Zuwendungen (Legate etc.), welche den Betrag von CHF 10'000.00 übersteigen.

§ 6 BETRIEBSKASSE

- ¹ Gemäss § 3 Abs. 2 Buchstabe d des Reglements der Kultur- und Sportkommission (Nr. 13.100) führt die AGM zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine eigene Betriebskasse. Im Rahmen dieser Kasse beschliesst die AGM selbständig über die Verwendung der Mittel, insbesondere über Ankauf und Tausch von Objekten. Die Kasse wird durch die 30%ige Verwaltungsstelle geführt.
- ² Die Betriebskasse wird gespiesen durch:
 - a. Einnahmen aus Aktivitäten und Führungen.
 - b. Einnahmen aus Verkäufen von Schriften.
 - c. Vergabungen und Legate etc. von Privaten und Firmen bis CHF 10'000.00.
 - d. weitere allfällige Einnahmen.
- ³ Die Kassenabrechnung wird jährlich per 31. Dezember erstellt und der KuSpo vorgelegt.
- ⁴ Als Revisionsorgan amtet die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde.

§ 7 GEBÜHREN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

- ¹ **Es werden folgende Gebühren erhoben:**
 - a. Schulklassen der Primarstufe Muttenz werden unentgeltlich geführt. Die AGM-Mitglieder halten den jeweiligen Zeitaufwand mit dem Namen der Klasse im Formular „Extrastunden“ fest, das periodisch abgerechnet wird.
 - b. CHF 150.00 für Führungen einer Gruppe bis max. 25 Personen (dazu zählen auch auswärtige Schulklassen).
 - c. CHF 100.00 als Zuschlag für die Benützung der Räumlichkeiten des Orts- oder Bauernhausmuseums, wenn die Gruppe (maximal 25 Personen) einen Apéro serviert. Das Ortsmuseum kann zu einem Apéro nur in Kombination mit einer Führung gebucht werden.
Zusätzliche Leistungen durch die Mitglieder der AGM werden nach Aufwand verrechnet.
 - d. CHF 200.00 Grundgebühr für einen Apéro oder eine Veranstaltung (über 25 Personen), exklusiv Personalkosten (gemäss Aufwand).
- ² **Zusätzlich, bei Bedarf:**
 - a. CHF 100.00 für die zur Verfügungsstellung von Infrastrukturmaterial (zwei Marktstände und zwei zusätzliche Tische).
 - b. CHF 30.00 für drei Tischgarnituren mit sechs Bänken.
 - c. CHF 20.00 für Miete einer Gläserkiste (40 Weingläser), inkl. Reinigung.
 - d. CHF 15.00 für die Abfallentsorgung eines 110 l Abfallsacks, inkl. Abfallsack und Vignetten.

³ **Zusätzliche Leistungen durch Mitglieder der AGM:**

Für das Stellen der Infrastrukturen sowie die Anwesenheit für An- und Rücklieferungen wird ein Stundenansatz von CHF 30.00 pro Person erhoben.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Muttenz, 3. Februar 2016

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt